

Der Geschäftsführer

Unfallkasse Brandenburg, Postfach 1113, 15201 Frankfurt (Oder)

Frau
Kerstin Schneider

kerstin.schneider@b-tu.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Herr Kühn
Telefon: 0335 5216 106
Fax: 0335 5216 222
E-Mail: r.kuehn@ukbb.de
Datum: 11.09.2014

Ihre Anfrage vom 25.08.2014 zum Unfallversicherungsschutz von Studierenden

Sehr geehrte Frau Schneider,

zu Ihrer o. g. E-Mail Anfrage möchten wir nachfolgende Auskünfte geben.

In den Studien- oder Prüfungsordnungen der jeweiligen Hoch- und Fachhochschulen sind Praktika bei inländischen Unternehmen entweder während oder nach Abschluss des Studiums vorgeschrieben. Die Hoch- oder Fachschule hat auf die Art und Weise der Durchführung keinen direkten Einfluss. Während der Zeit der Praktika gliedern sich die Studierenden in den Betriebsablauf des jeweiligen Unternehmens ein und werden damit wie abhängig Beschäftigte tätig. Unfallversicherungsschutz während der Ableistung eines Praktikums bei einem inländischen Unternehmen besteht bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger des Praktikumsunternehmens.

Im Falle von Auslandspraktika besteht Unfallversicherungsschutz nur dann, wenn sie in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hoch- oder Fachschule fallen. Organisatorischer Verantwortungsbereich in diesem Sinne bedeutet, dass der Auslandsaufenthalt von der Bildungseinrichtung geplant, angekündigt und durchgeführt wird und im Lehrplan enthalten ist. In der Regel ist dies jedoch nicht realisierbar, es fehlt am organisatorischen Verantwortungsbereich der Hoch- und Fachschule, denn auf die Art und Weise der Durchführung und auf den Ablauf der Praktika hat die Hoch- oder Fachschule keinen direkten Einfluss. Damit ist Versicherungsschutz für „Auslandsbeschäftigte“ durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung nicht zu gewähren. Das gilt selbst dann, wenn die Auslandstätigkeit im Zusammenhang mit dem Studium verrichtet werden muss.

Unfallversicherungsschutz bei Auslandspraktika besteht nur im Rahmen der Ausstrahlung gemäß § 4 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Danach unterliegt ein Student bei seiner Tätigkeit im Ausland im Wege der Ausstrahlung den deutschen Vorschriften über die Sozialversicherung, wenn es sich um eine förmliche Entsendung im Rahmen eines im Inland bestehenden „Beschäftigungsverhältnisses/Studentenverhältnisses“ handelt und die Dauer der Beschäftigung im Ausland im Voraus zeitlich begrenzt ist. Danach müsste die Heimat-Uni die Praktikumsstelle zuweisen. Auch dies wird in der Regel nicht erfolgen.

Adresse
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)

Unfallkasse Brandenburg
Sparkasse Oder-Spree
BLZ 170 550 50
Kto.-Nr. 3500 1160 93
IBAN DE70 1705 5050 3500 1160 93
BIC WELADED1LOS

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Sparkasse Oder-Spree
BLZ 170 550 50
Kto.-Nr. 3210 0210 90
IBAN DE33 1705 5050 3210 0210 90
BIC WELADED1LOS

IK-Nr.
UK 121290003
FUK 121290025
Internet: www.ukbb.de

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim Studium an einer Partneruniversität besteht nur dann, wenn das Auslandssemester als Bestandteil der ursprünglichen Heimathochschule zu werten ist. Dies ist dann der Fall, wenn es formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der Heimatuniversität zuzurechnen ist. Danach ist das Studium an der ausländischen Hochschule fortzusetzen, die Studierenden bleiben weiterhin an der Heimatuniversität immatrikuliert und die an der ausländischen Hochschule absolvierten Semester werden voll anerkannt und der Studienzeit hinzugerechnet. Die Heimatuniversität muss die Organisationsgewalt inne haben, in Bezug auf die Abwicklung und den Inhalt des Aufenthaltes sowie das Weisungsrecht weiterhin bestehen bleiben.

Nach derzeit bestehender Rechtsprechung ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei Studiensemestern im Ausland in der Regel nicht gegeben, da die Hochschule rechtlich keinerlei Möglichkeiten der Einflussnahme auf die äußeren Bedingungen, den Umfang und den Inhalt des Studienaufenthaltes in tatsächlicher Hinsicht hat.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Auskünften weitergeholfen zu haben und bedauern den fehlenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für die Zeit des Auslandspraktikums.

Wir empfehlen für die Dauer des Auslandsaufenthaltes den Abschluss einer privaten Kranken- und Unfallversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Unfallkasse Brandenburg
Im Auftrag

